

Ergebnisprotokoll

der **87. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWfJ
vom 13. April 2011

TO-Punkt 1: **Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2011 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,05 %** mit Wirksamkeit **1. März 2011** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2011 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,8245 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,009 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.



TO-Punkt 2: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-Kfz
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler
Fachverband Maschinen- und Metallwarenindustrie,
Berufsgruppe der Zentralheizungs- und Lüftungsbau**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-Kfz, die Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler sowie für die Berufsgruppe Zentralheizungs- und Lüftungsbau des Fachverbandes Maschinen- und Metallwarenindustrie mit Wirksamkeit **1. Jänner 2011** festgestellt, dass eine durch **Kupferpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Kupfer der erhobene Großhandelspreisindex für Kupfermaterialien der Statistik Austria (Basis: Jahresdurchschnitt 2005 = 100) die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Kupfer darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Kupfers wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Kupferpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Die Empfehlung der Kommission gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Antragsteller werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 3: **Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (1. Etappe 1. Mai 2011 bis 30. April 2012) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,6 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2011** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2011 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,314 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,548 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 4: **Fachverband der Holzindustrie Österreichs**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2011 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,6 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2011** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2011 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,314 %** festgestellt.

2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,548 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
 Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
 Wien, am 13.04.2011
 Für den Bundesminister:
 Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Signaturwert	eGJ+KXW5NF77gxeio16naRRalO67qHgcnBNwsZgyAzqWCuJYIgw2KBokcfp1kd0W6VPaGkdH6GuVow0hoEF5IDMxylJzXQRY8MYHk4M7E3qDM3ZqGEagTYZXAR/q0zB/bnWaqZBV/ycvkunQF/zx0EODqoJ0+KfaCMFctJ28Nhc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-14T08:13:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwjf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	